

Der volkswirtschaftlich festgelegte Grandzinssatz von 5% bleibt bestehen. Zur staatlichen Förderung von Maßnahmen zur weiteren sozialistischen Intensivierung, der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, der Entwicklung der Kooperation und des Übergangs zu industriemäßigen Formen der Produktion werden Zinserstattungen gewährt.

3.1. Dazu sind die Zinssätze für langfristige Kredite wie folgt festzulegen:

- für industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion von 4,5 — 5,5 auf 2 %
- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (ohne Technik) von 3,0 — 4,0 auf 2 %
- \*- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung von 4,5 — 5,5 auf 4 %
- für Investitionen Technik von 5,5 — 6,5 auf 5 %
- für Investitionen zur Methanisierung und Rekonstruktion von Stallbauten von 5,5 — 6,5 auf 3 %
- für übrige Investitionen von 5,5 — 6,5 auf 5 %
- für Wohnungsbau in LPG und VEG ist wie im Arbeiterwohnungsbau ein Zinssatz von 1 % anzuwenden.

Für Umlaufmittelkredite zur Ausstattung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigem Tiermaterial ist der Zinssatz auf 2 % zu senken.

Die Kreditlaufzeit ist so zu verändern, daß im Verlauf von 10 bis 12 Jahren eine Eigenfinanzierung des Tierbestandes von etwa 70% erreicht werden kann.

3.2. Die Laufzeiten der Kredite sind wie folgt zu verändern:

- für industriemäßige Anlagen bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer
- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (ohne Technik) bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer, jedoch höchstens bis zu 25 Jahren
- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer
- für Investitionen Technik auf maximal 6 Jahre

- für Investitionen zur Mechanisierung und Rekonstruktion von Stallbauten auf maximal 10 Jahre
- für übrige Investitionen auf maximal 10 Jahre.

Für industriemäßige Anlagen und Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit können in der Anlaufphase drei tilgungsfreie Jahre und für Investitionen zur Konservierung und Lagerung zwei tilgungsfreie Jahre vereinbart werden.

- 3.3. Für alle Investitionskredite werden 0,5% Zinsermäßigung gewährt, wenn im Kreditvertrag eine Verkürzung der Kreditlaufzeiten auf 50% der maximalen Kreditlaufzeit vereinbart wird.
- 3.4. Alle LPG, GPG und VEG sowie deren kooperative Einrichtungen, die Zinsvergünstigungen entsprechend Ziff. 3.1. in Anspruch nehmen, erhalten für alle eigenen Geldeinlagen bei der Bank den Zinssatz für ständig verfügbare Guthaben (1%).
- 3.5. Bei gemeinsamen Investitionen zwischen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gelten die Kredit- und Zinsbedingungen für die Landwirtschaft.
4. Preisabschläge zur Förderung der Produktion durch kooperative Zusammenarbeit und gemeinsame Investitionen
- 4.2. Zur Förderung der Durchführung gemeinsamer Investitionen für industriemäßige Anlagen und Meliorationsvorhaben werden die Preisabschläge für LPG, GPG und VEG, die Mitglied der zwi- schengenossenschaftlichen Bauorganisation (ZBO) bzw. der Meliorationsgenossenschaft sind, auf alle an gemeinsamen Investitionen beteiligten Kooperationspartner ausgedehnt. Solche Leistungen von ZBO und Meliorationsgenossenschaften gelten nicht als Leistungen für Dritte, und es ist daher keine Abgabe zu erheben.  
Leistungen von ZBO und Meliorationsgenossenschaften für den Wohnungsbau in LPG und VEG sind ebenfalls abgabefrei.

#### **Anordnung Nr. 4\* über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr**

**vom 23. September 1971**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswege<sup>^</sup> im Durchreiseverkehr (GBl. II S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1970 (GF. II S. 179) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Schmilka (nur für den Personenverkehr),

Seifhennersdorf (nur für den Verkehr mit Güterfahrzeugen der DDR und der CSSR).“

\* Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1970 (GBl. II Nr. 24 S. 179)